

4755/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat PLATTER und Kollegen haben am 4.11.1998 unter der Nr. 5113/J eine schriftliche Anfrage betreffend "Änderung des Journaldienstsystems bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck" an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1. Warum wurde der Vorschlag der Bundespolizeidirektion Innsbruck auf Neuordnung des Journaldienstes, der im Einvernehmen mit dem Kriminalbeamteninspektorat und dem Dienststellenausschuß entwickelt wurde, bisher nicht genehmigt?*
- 2. Wo liegen nach ihrer Auffassung die Gründe, warum das neue System nicht zu genehmigen ist?*
- 3. Wie beurteilen Sie die langen Entscheidungsfristen über Vorschläge zur positiven Umgestaltung des Dienstes im Lichte der Mitarbeitermotivation?*

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Die Gründe für die lange Entscheidungsdauer über die von der BPD Innsbruck vorgeschlagene Neuordnung des Journaldienstsystems für die Kriminalbeamten der kriminalpolizeilichen Abteilung liegen einerseits darin, daß sich auf Grund des ursprünglichen Antrages noch die Notwendigkeit einer ergänzenden Stellungnahme durch die BPD Innsbruck ergab. Darüberhinaus mußten weitere, von einer Entscheidung über die Journaländerung betroffene Bereiche mitberücksichtigt und allfällige Entwicklungen abgewartet werden.

So beruhen etwa die Angaben der Behörde, wonach das angestrebte Journaldienstsystem zu einer Einsparung von finanziell abgegoltenen Überstunden führen würde, auf Berechnungen, die auf pauschalen Durchschnittswerten aufbauen. Hier galt es, die von der Behörde behauptete Einsparung zu verifizieren und für den Fall, daß die Reduktion auf dem Mehrleistungssektor nicht oder nicht im prognostizierten Umfang eintreten sollte, abzuklären, inwieweit die Einsparungsvorgaben auf dem Mehrleistungssektor dennoch realisierbar sind.

Auf Grundlage der bisherigen Entwicklung im heurigen Jahr erschien es nunmehr vertretbar, der Behörde eine probeweise Umstellung des beantragten Journaldienstsystems bis Ende Juni 1999 zu genehmigen. Über eine allfällige darüberhinausgehende Weiterführung wird nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte zu entscheiden sein.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2. Darüberhinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung über die Journaldienstumgestaltung angesichts der aus Sicht der Zentralstelle nicht hinreichend exakt abzuschätzenden Kostenfrage und unter Bedachtnahme auf den durch den vermehrten Freizeitausgleich als Folge des Abgeltungsverhältnisses von 1 : 1,5 überproportional eintretenden Entfall von dienstplanmäßiger Dienstzeit wohl eindeutig nicht ausschließlich nur im Lichte einer damit allenfalls verbundenen Mitarbeitermotivation gesehen werden kann.